

Teil

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftszeichen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt	Zimmer
Fernsprecher	Nebenstelle

Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer)

_____ (Anschrift der zuständigen Behörde)

bescheinigt, daß _____ (Name und Vorname bzw. Firma)

_____ (Art der Tätigkeit bzw. Gewerbebezug)

_____ (Anschrift, Sitz)

als Mehrwertsteuerpflichtiger (Unternehmer) unter folgender Steuernummer eingetragen ist¹⁾:

Diese Bescheinigung verliert ein Jahr nach Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit.

_____ (Datum)

(Dienststempel)

_____ (Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

¹⁾Hat der Antragsteller keine Steuernummer, so ist von der zuständigen Behörde der Grund dafür anzugeben.

Hinweis:

Die Bescheinigung nach Vordruck USt 1 TN dient ausschließlich zum Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) zur Vorlage im Verfahren zur Erstattung der Umsatzsteuer in anderen Staaten. Die zuständige deutsche Finanzbehörde bescheinigt, daß der Unternehmer (Antragsteller) im Inland ansässig und unter einer Steuernummer eingetragen ist.

USt 1 TN - Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer)

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftszeichen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt	Zimmer
Fernsprecher	Nebenstelle

Bescheinigung über die Ansässigkeit im Inland nach § 51 Abs. 3 Satz 3 Umsatzsteuer-Durchführungs- verordnung (UStDV)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem Leistungsempfänger

(Name und Vorname bzw. Firma)

(Anschrift)

bescheinigt, daß der leistende Unternehmer

(Name und Vorname bzw. Firma)

(Art der Tätigkeit bzw. Gewerbebezug)

zur Zeit in _____

(Anschrift, Sitz)

und damit im Inland ansässig ist.

Ausgeführte Werklieferungen und sonstige Leistungen unterliegen deshalb beim Leistungsempfänger nicht der Besteuerung im Abzugsverfahren (§ 18 Abs. 8 UStG, §§ 51 ff. UStDV).

Diese Bescheinigung verliert ein Jahr nach Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit.

(Datum)

(Dienststempel)

(Unterschrift)

Teil

Firma (Leistungsempfänger)

Ort, Datum

Anschrift

Bearbeiter(in)

Telefon (ggf. mit Durchwahl)

Bescheinigung über die Anwendung der Null-Regelung im Abzugsverfahren nach § 52 Absatz 4 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) ¹⁾

Hiermit wird bescheinigt, daß für die mit Rechnung vom _____

von der Firma _____
(leistendes Unternehmen)

(Straße, Postfach)

(Land, PLZ und Ort)

an uns berechnete steuerpflichtige

- Lieferung von sicherungsübereigneten Gegenständen / von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren
- Werklieferung
- sonstige Leistung

von der "Null-Regelung" gemäß § 52 Abs. 2 UStDV Gebrauch gemacht wurde.

In der o.g. Rechnung ist keine Umsatzsteuer ausgewiesen.

Wir werden beim Finanzamt _____ unter der Steuernummer _____

geführt und könnten im Falle des gesonderten Ausweises der Umsatzsteuer diese Steuer in voller Höhe als Vorsteuer abziehen.

Sonstige Bemerkungen:

Unterschrift und Firmenstempel

¹⁾ Der Leistungsempfänger hat ein Doppel der ausgestellten Bescheinigung aufzubewahren und in seinen Aufzeichnungen auf sie hinzuweisen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre (§ 147 AO).

USt 1 TP - Bescheinigung über die Anwendung der Null-Regelung im Abzugsverfahren

Firma (Leistungsempfänger)

Ort, Datum

Anschrift

Bearbeiter(in)

Telefon (ggf. mit Durchwahl)

**Bescheinigung
über die Durchführung des Abzugsverfahrens
nach § 53 Absatz 7 Umsatzsteuer-Durchführungs-
verordnung (UStDV) ¹⁾**

Hiermit wird bescheinigt, daß für die mit Rechnung vom _____

von der Firma _____

(leistendes Unternehmen)

(Straße, Postfach)

(Land, PLZ und Ort)

an uns berechnete steuerpflichtige

- Lieferung von sicherungsübereigneten Gegenständen/von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren
- Werklieferung
- sonstige Leistung

Umsatzsteuer in Höhe von _____ DM

gemäß § 51 Abs. 1 UStDV unter der Steuernummer _____

an das **deutsche** Finanzamt _____

abgeführt wurde.

Sonstige Bemerkungen:

Unterschrift und Firmenstempel

1) Der Leistungsempfänger hat ein Doppel der ausgestellten Bescheinigung aufzubewahren und in seinen Aufzeichnungen auf sie hinzuweisen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre (§ 147 AO).